

Ortsgemeinde Ettringen
1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wallemer Weg“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen, die während des erneuten Verfahrens nach § 4 a III S. 4 BauGB (beschränkte Beteiligung der ggfs. betroffenen Öffentlichkeit, berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) geäußert wurden

Ortsgemeinde Ettringen Bebauungsplan 1. Änd. U. Erw. „Wallemer Weg“ A N R E G U N G E N	W Ü R D I G U N G
---	-------------------

Deutsche Telekom GmbH, 01.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Da die Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH in ihrer jetzigen Trasse verbleiben kann stimmen wir ihrer o.a. Planungsänderung zu.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Ortsgemeinde Ettringen
Bebauungsplan 1. Änd. U. Erw. „Wallemer Weg“
ANREGUNGEN

WÜRDIGUNG

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 28.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von der Kreisverwaltung zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken zu der geänderten Planung.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

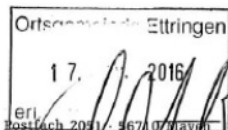
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Ortsgemeinde Ettringen, 17.11.2016

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel - Postfach 20011 - 56729 Ettringen

Ortsgemeinde Ettringen
Herrn Spitzley
Kreuzstraße 8
56729 Ettringen



*ist OK.
bitte mitteilen*

Abteilung: Büro Bün
Auskunft erteilt: Frau Jütt
Zimmer-Nr.: 17
e-mail: a.juette@

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	Datum
	1.5 - 771-05	02651/8009-17	15.11.16

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Eigentümer des Grundstückes Flur 8, Flurstück 77/9 (siehe Karte)



gemäß ihrem Schreiben vom 15.11.2016, äußern wir hiermit schriftlich unsere Bedenken, die wir zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes haben. Da sich durch die unkorrekte Eintragung der GFL, durch die Deutsche Telekom, die überbaubare Grundstücksfläche ändert, befürchten wir unseren sich dort befindlichen Zaun, welcher unser Grundstück schützt, entfernen zu müssen. Heißt es also, dass wir den Zaun entfernen müssten, damit die vorhandenen Telekommunikationslinien in ihrer Lage verbleiben können, sind wir damit nicht einverstanden. Desweiteren haben wir Bedenken über die Aufstellung eines weiteren Bauzaunes. Sollte der geplante Bau des Zaunes, durch die Veränderung und unkorrekte Eintragung nun nicht mehr möglich sein, da sich die GFL auf unserem Grundstück befindet und nicht bebaut werden dürfte, wäre auch dies ein Grund, nicht mit der Änderung und Erweiterung einverstanden zu sein.

In diesem Zusammenhang ist zunächst einmal zu erläutern, was unter einem „Bauzaun“ zu verstehen ist. Einer aus dem Internet folgenden Definition nach ist ein Bauzaun eine „temporäre Umgrenzung/Absperrung/Absicherung eines beliebigen Ortes“, welche i.d.R. in einer standardisierten Größe von 2 x 3,50 m zum Einsatz kommt.

Baurechtlich gesehen ist diese Art der Einfriedung gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3 i.V.m. § 23 V BauNVO i.V.m. § 8 VIII LBauO, zulässig.

In Bezug auf die Verschiebung der Eintragung des Leitungsrecht ist festzustellen, dass es sich bei einem Bauzaun um eine temporäre Einfriedung handelt, die zu jeder Zeit ohne höheren Aufwand kurzweilig entfernt bzw. bei Seite gestellt werden kann, wenn Arbeiten (bspw. Reparaturarbeiten) an der Leitung notwendig werden sollten. Es sei an dieser Stelle nochmal ausdrücklich erwähnt, dass sich die tatsächliche örtliche Lage der Leitung nicht verändert hat.

Des Weiteren ist zwischen dem eingetragenen Leitungsrecht der Deutschen Telekom GmbH und der Grundstücksgrenze/Straßenbegrenzungslinie ein Abstand von ca. 1,5 – 4,5 m vorhanden (siehe links abgebildeten Ausschnitt aus der Planzeichnung), worauf sich vermutlich auch der derzeitige Bauzaun befindet. Die Frage einer ständigen Einfriedung (bspw. mit Fundament) ist im Rahmen der Baugenehmigungsebene mit der Telekom abzustimmen. Eine ggfs. vorliegende Genehmigungsfreiheit entbindet dabei nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlage

gestellt werden. (§ 62 III LBauO)

Aufgrund der obigen Ausführungen sieht die Ortsgemeinde kein Erfordernis zur Planänderung.

☒ ein- stimmig	☐ mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	☐ wie Be- schlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion
Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Email 16.11.2016 und
Schreiben vom 22.11.2016**

Email 16.11.2016

bezugnehmend auf unser Telefonat am 14.11.2016 haben wir am gestrigen Tage (15.11.2016) die Sondage an der südwestlichen Ecke des geplanten Gewerbegebietes Ettringen, Wallemer Weg, mit einem GPS-System unter Einbindung eines SAPOS-Korrekturdatendienstes neu vermessen. Tatsächlich ergab diese Nachmessung, dass die erste Einmessung mit einem notebookgestützten GPS-Empfänger mangels Korrekturdatendienst und vermutlich wegen sonstiger atmosphärischer Störungen recht ungenau ausgefallen ist.

Wir bestätigen aber, dass diese Ungenauigkeit während der Vermessung der Sondage keine Auswirkung auf das Ergebnis hat, dass sich nämlich in diesem Bereich eine archäologische Fundstelle befindet. Diese muss bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen gemäß unserer Auflagen (frühzeitige Beteiligung bei den Detailplanungen, vor allem die frühzeitige Bekanntgabe des Beginns von Erdarbeiten gemäß §21, Abs. 2 DSchG Rheinland-Pfalz) berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass je nach Art der geplanten Geländenutzung keine archäologische Untersuchung stattfinden muss. Sofern keine Baumaßnahme erfolgt, die tiefer als 40 cm unter die heutige Geländeoberfläche in den Untergrund eingreift, wäre alternativ auch eine Belassung des archäologischen Befundes im Untergrund möglich. Entsprechend sollte der Investor frühzeitig den Kontakt mit unserer Dienststelle aufnehmen und die Planungen abstimmen.

In der letzten öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates am 09.11.2016 wurde im Rahmen der Einwohnerfragestunde anregt, dass die durchgeführten Baggerschürfungen nicht mit den dargestellten nachrichtlichen Hinweis übereinstimmt. Daraufhin wurde seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Kontakt mit der GDKE – Direktion Landesarchäologie - aufgenommen. Aufgrund dessen hat diese eine erneute Vermessung im südwestlichen Bereich des Plangebietes zur Überprüfung der angezweifelten Lage der Baggerschürfe durchgeführt. Das Ergebnis dieser Nachmessung ergab, dass tatsächlich an einer Stelle außerhalb des Plangebietes mittels Baggerschürfungen untersucht wurde. (siehe hierzu links stehende Stellungnahme per Email vom 16.11.2016). Die GDKE bestätigt aber, dass dies keine Auswirkung auf eine archäologische Fundstelle hat.

Schreiben vom 22.11.2016

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Änderungsinhalte (Telekomleitung)	Keine Bedenken	
Geänderte Planzeichnung, Stand 09.11.2016, Bereich einer archäologischen Fundstelle	Ergänzende Anmerkung	D1

Erklärungen

D (Detailerläuterungen)

- 1 In der südwestlichen Ecke der derzeitigen Planungsbereiches ist uns eine frühgeschichtliche Fundstelle bekannt. Während der geomagnetischen Prospektion im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konnte bedingt durch die derzeitige Geländenutzung nur ein Teil des Fundstellenareals untersucht werden. Das Ergebnis der geomagnetischen Prospektion, in dem sich Anomalien abzeichneten, konnte durch eine Sondage in diesem Bereich verifiziert werden.
Die Fundstelle wird sich auch in den heute als Lagerplatz genutzten Bereich südsüdöstlich der im aktualisierten Plan eingetragenen Fläche „Bereich einer archäologischen Fundstelle“ erstrecken.
Die weiteren Planungen in den Parzellen 77/9, 77/10 und 77/11 (Flur 8) sind daher mit unserer Dienststelle frühzeitig abzustimmen.

Im Rahmen des erneuten Verfahren nach § 4a III BauGB hat die GDKE in Bezug auf die vorgenommene Verschiebung des Leitungsrechtes der Deutschen Telekom GmbH keine Bedenken angeregt.

Allerdings hat sich die GDKE ergänzend zu der ursprünglichen Stellungnahme dahingehend geäußert, dass über den bereits zum jetzigen Zeitpunkt dargestellten nachrichtlichen Hinweis auf den Flurstücken 77/11 und 77/12 in der Planzeichnung, sich eine archäologische Fundstelle auch auf den bereits heute als Lagerplatz genutzten Bereich auf den Flurstücke 77/9 und 77/10 erstrecken wird. Da es sich wie bereits oben erwähnt um eine nachrichtliche Kennzeichnung i.S.d. § 9 VI BauGB handelt und damit nicht um eine materiell rechtliche Änderung, bedarf es grds. keiner Planänderung.

Vorsorglich beschließt der Ortsgemeinderat den Hinweis in Bezug auf den Denkmalschutz in der Planzeichnung redaktionell zu aktualisieren bzw. zu ergänzen (also den Hinweis über die Flurstücke 77/10 und 77/9 bis zum bestehenden Gebäude zu erweitern).

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Ortsgemeinde Ettringen Bebauungsplan 1. Änd. U. Erw. „Wallemer Weg“ ANREGUNGEN	WÜRDIGUNG
--	-----------

Ergänzende Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH, 09.12.2016

09.12.2016

1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wallemer Weg“ in Ettringen
Hier:

Erneutes Verfahren nach § 4a III S. 4 BauGB; beschränkte Beteiligung der ggf. betroffenen
Öffentlichkeit, berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt ergänzend Stellung:

Wir bitten Sie im Nachgang, zu unserem Schreiben vom 01.12.2016 den folgenden Hinweis bzgl.
unserer TK-Linien in den BPL aufzunehmen:

Bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist darauf
zu achten, dass Beeinflussungen / Beschädigungen vermieden werden. Geländeänderungen im
Bereich unserer Trassen müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Die
Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb
erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen
einweisen lassen (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Die Deutsche Telekom GmbH hat ergänzend zur ihrer
Stellungnahme vom 01.12.2016 links stehende Email am
09.12.2016 gesendet. Hierin führt sie aus, dass bei Arbeiten in der
Nähe von Telekommunikationslinien darauf zu achten ist, dass
Beeinflussungen/Beschädigungen zu vermeiden sind. Aufgrund
dessen verlangen diese bei Geländeänderungen im Bereich der
Telekommunikations-Trassen eine vorherige Beteiligung und um
Beachtung der Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland
GmbH, welche eine Einweisung über die genaue Lage der Anlage
durch die Telekom erforderlich macht.

Da es sich hierbei um einen Hinweis handelt und nicht um eine
materiell-rechtliche Änderung, bedarf es grds. keiner Planänderung.

Der Ortsgemeinderat beschließt jedoch vorsorglich diesen
ergänzenden Hinweis in die Rubrik Hinweise auf der Planurkunde
mit aufzunehmen.

☒ ein- stimmig	☐ mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	☐ wie Be- schlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						